



Stichwort	Was befreit wird ...	Befreiung nach ...
Geringfügigkeit	<p>Beträgt der Wert des übertragenden Grundstücks (§ 8 GrEStG) nicht mehr als 2.500 €, erfolgt keine Besteuerung. Es handelt sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das heißt, wird der Betrag überschritten, wird der gesamte Kaufpreis versteuert. Die Freigrenze bezieht sich jeweils auf ein Grundstück.</p> <p>Wichtig: Miteigentumsanteile an einem Grundstück (Bruchteileigentum, § 747 Satz 1 BGB) gelten als selbstständige Gebäudeteile.</p> <p>Beispiel: Sie, B, C und D sind Miteigentümer an einem Grundstück. Dieses verkaufen Sie und die Miteigentümer an Käufer K zum Preis von 10.000 €. Da jeder Miteigentumsanteil nur 2.500 € beträgt, fällt keine Grunderwerbsteuer an.</p>	§ 3 Nr. 1 GrStG
Fälle des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes	<p>Sie übertagen ein Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder erhalten ein solches in diesem Rahmen oder von Todes wegen. Steuerbefreit ist der Anteil am Grundstück, der unter die Vorschriften des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes fällt. Unerheblich ist es, dass möglicherweise keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer entsteht.</p>	§ 3 Nr. 2 GrEStG
Nachlassteilung	<p>Sie erwerben ein Grundstück im Wege der Nachlassteilung.</p>	§ 3 Nr. 3 GrEStG
Erwerb vom Ehegatten	<p>Sie erwerben oder veräußern das Grundstück von oder an Ihren Ehegatten oder Ihren Lebenspartner.</p> <p>Hinweis: Der Güterstand, den Sie mit Ihrem Ehegatten leben, ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Auch ist es nicht von Bedeutung, dass die Ehe nicht nach deutschem Recht geschlossen wurde.</p>	§ 3 Nr. 4 GrEStG
Scheidung	<p>Sie erwerben oder veräußern das Grundstück von oder an Ihren ehemaligen Ehepartner im Wege der Vermögensauseinandersetzung bei einer Scheidung.</p>	§ 3 Nr. 5 GrEStG
Trennung	<p>Sie erwerben oder veräußern das Grundstück von oder an Ihren ehemaligen Lebenspartner im Wege der Vermögensauseinandersetzung bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft.</p>	§ 3 Nr. 5a GrEStG
In gerader Linie verwandt	<p>Sie erwerben oder veräußern das Grundstück von oder an eine Person, die mit Ihnen in gerader Linie verwandt ist oder der Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen Stieffinder gleich.</p>	§ 3 Nr. 6 GrEStG
Gesamtgut	<p>Sie erwerben oder veräußern ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück als Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Die Teilnehmer stehen Ehegatten oder Lebenspartnern gleich.</p>	§ 3 Nr. 7 GrEStG
Treuhandverhältnis	<p>Ihr Rückerwerb des Grundstücks durch Sie als Treugeber bei der Auflösung Ihres Treuhandverhältnisses.</p>	§ 3 Nr. 8 GrEStG